



# Satzung

**Kreiskegel- und Bowlingverein Harz e. V.**

# SATZUNG

## Kreiskegel- und Bowlingverein Harz e.V.

### **Inhaltsverzeichnis über die Satzung des Kreiskegel- und Bowlingverein Harz**

Inhaltsverzeichnis	Seite 2
Ziffer 1. Name und Sitz	Seite 3
Ziffer 2. Grundsätze	Seite 3
Ziffer 3. Ziele und Aufgaben	Seite 3
Ziffer 4. Mittel des Vereins	Seite 4
Ziffer 5. Rechtsgrundlagen	Seite 4
Ziffer 6. Mitgliedschaft	Seite 4
Ziffer 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 5
Ziffer 8. Organe des KKBV Harz	Seite 5
Ziffer 9. Die Delegiertenkonferenz des KKBV Harz	Seite 6
Ziffer 10. Der Vereinsvorstand	Seite 7
Ziffer 11. Der Wahlausschuss	Seite 8
Ziffer 12. Die Kassenprüfer	Seite 8
Ziffer 13. Auflösung des Vereins	Seite 8
Ziffer 14. Inkrafttreten	Seite 9

### **Ziffer 1. Name und Sitz**

- (1) Der Kreiskegel- und Bowlingverein Harz e.V., im folgenden KKBV Harz genannt, mit Sitz in Halberstadt, ist der Fachverband für den Kegel- und Bowlingsport im Landkreis Harz. Er ist Mitglied des Deutschen Kegler- und Bowlingbundes e.V. (DKB e.V.), des Landesverbandes Kegeln/Bowling Sachsen-Anhalt e.V. (LVK/B SA e.V.) und des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. (LSB e.V.)  
Der KKBV Harz ist eine Teilorganisation des DKB und des LVK/B.  
Er erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der KKBV Harz ist im zentralen Vereinsregister eingetragen.
- (4) Den Ort der Geschäftsstelle legt der Vorstand fest.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Ziffer 2. Grundsätze**

- (1) Der KKBV Harz vertritt die Grundsätze der politischen Neutralität, der religiösen und weltanschaulichen Toleranz und des Amateursports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der KKBV Harz untersagt den Einsatz von Dopingmitteln lt. NADA- Code und der aktuellen „Liste verbotener Wirkstoffe und der verbotenen Methoden“ lt. WADA (Welt-Anti-Doping-Agentur). Jeder Verstoß hiergegen wird nach den Richtlinien des NADA- Code und den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des LVK/B SA geahndet.

### **Ziffer 3. Ziele und Aufgaben**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Kegel- und Bowlingsports, sowohl als Breiten-, Freizeit- und Leistungssport.  
Der Verein ist der gemeinnützige Zusammenschluss der Kegel- und Bowling-Sporttreibenden Vereine aus den ehemaligen politischen Landkreisen Halberstadt, Wernigerode und Quedlinburg, dem ab 01.07.2007 neuen politischen Landkreis „Harz“.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - Pflege des Kegel- Bowlingsports auf Bohle-, Bowling-, Classic- und Scherebahnen
  - Ausrichtung von Wettkämpfen und Meisterschaften
  - Planmäßige Förderung und Entwicklung des Breiten-, Freizeit- und Leistungssports
  - Förderung der Jugendarbeit
  - Ausbildung sportlicher Führungs- und Lehrkräfte
  - Vertretung des Vereins gegenüber anderen Einrichtungen und Sportorganisationen
  - Wirksame Öffentlichkeitsarbeit.

#### **Ziffer 4. Mittel des Vereins**

- (1) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Organe des KKBV Harz arbeiten ehrenamtlich. Reisekosten und erforderliche Auslagen für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen regelt die Finanz- und Gebührenordnung.

#### **Ziffer 5. Rechtsgrundlagen**

Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeit des KKBV Harz und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch Ordnungen, insbesondere die:

- Sportordnung
- Geschäftsordnung
- Finanz- und Gebührenordnung
- Rechts- und Verfahrensordnung
- Bestimmungen, insbesondere Durchführungsbestimmungen der Bahnarten

Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sämtliche Ordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen der Organe des KKBV Harz sind für die Sektionen sowie für die Clubs und deren Mitglieder verbindlich.

#### **Ziffer 6. Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle gemeinnützigen, rechtsfähigen, eingetragenen Vereine werden welche die Satzung des KKBV Harz anerkennen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand des KKBV zu beantragen, in dem die Verpflichtung zur Einhaltung der Satzung enthalten ist.
- (3) Der Vorstand des KKBV beschließt über Annahme oder Ablehnung. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; bei einer Ablehnung ist die Entscheidung zu begründen. Gegen die Ablehnung kann die nächste Delegiertenkonferenz angerufen werden.
- (4) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich nicht aktiv am Kegelsport beteiligen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (5) Verdienstvolle Mitglieder werden als Ehrenmitglieder des KKBV Harz ernannt. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und auf der Delegiertenkonferenz bestätigt. Sie sind beitragsfrei und haben kein Stimmrecht.

- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Austritt zum Ende des Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung muss 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres an den Vorstand schriftlich gestellt werden
  - Auflösung des Clubs
  - Ausschluss
    - a) Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
    - b) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
    - c) Wegen groben unsportlichen Verhaltens und
    - d) Wenn er aus einem Sporttreibenden Club ausgeschlossen wird
  - Einen groben Verstoß gegen sportliches Verhalten oder gegen die Interessen des KKBV Harz, insbesondere durch Kundgabe und Duldung extremistischer, neonazistischer, rassistischer, antisemitischer, fremdenfeindlicher, sexistischer und homophober Gesinnung im Verein
- (7) Über den Ausschluss entscheidet die Delegiertenkonferenz. Vor dem Ausschluss hat die Delegiertenkonferenz dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich hierzu zu äußern. Hierzu hat das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.
- (8) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, verlieren jeden Anspruch gegenüber dem KKBV Harz, sind jedoch für eventuell dem KKBV Harz zugefügten Schaden haftbar. Bezahlte Beiträge für das laufende Geschäftsjahr werden nicht zurückerstattet.

## **Ziffer 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder haben das Recht:
- Den KKBV Harz im Rahmen seiner Aufgaben in Anspruch zu nehmen
  - An der Delegiertenkonferenz und Tagungen, die vom KKBV Harz oder seinen Organen einberufen werden, teilzunehmen und Anträge zu stellen
  - Vom Vorstand des KKBV Harz Rechenschaft zu verlangen.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben die Pflicht:
- Die Satzung einzuhalten und deren Einhaltung zu unterstützen
  - Die Beitragszahlung und Auflagen termingerecht und in beschlossener Höhe zu leisten
  - Ihre Streitigkeiten innerhalb des Clubs ggf. im Verein zu klären

## **Ziffer 8. Organe des KKBV Harz**

Organe des KKBV Harz sind:

- Die Delegiertenkonferenz
- Der Vorstand
- Die funktionellen Mitglieder

## **Ziffer 9. Die Delegiertenkonferenz des KKBV Harz**

- (1) Die Delegiertenkonferenz ist das oberste Organ des KKBV Harz und entscheidet über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins
- (2) Sie setzt sich zusammen aus:
  - dem Vereinsvorstand
  - den Vertretern der ordentlichen Mitgliedern nach Ziffer 6. (1) der Satzung
  - den weiteren Delegierten der Mitglieder
  - den Ehrenmitgliedern
- (3) Die Delegiertenkonferenz findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Wahlen finden alle 4 Jahre statt.  
Der Vorsitzende beruft die Delegiertenkonferenz schriftlich oder in elektronischer Form ein. Die Einberufungsfrist beträgt 30 Tage. In den Jahren, in den Wahlen stattfinden, beträgt die Frist sechs Wochen.  
Die Einberufung muss mindestens die Tagesordnung und den Haushaltsplan-Entwurf enthalten.
- (4) Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
  - Die Feststellung der Stimmberechtigten
  - Die Berichte des Vorsitzenden, der funktionellen Mitglieder, des Kassenwarts und der Kassenprüfer
  - Die Aussprache zu den Berichten
  - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages der ordentlichen Mitglieder einschließlich der Höhe und Fälligkeit eines Sonderbeitrages
  - Die Genehmigung des Haushalts
  - Anträge
  - AllgemeinesZu den Wahlen ist die Tagesordnung um folgende zusätzliche Tagesordnungspunkte zu ergänzen:
  - Die Entlastung des Vereinsvorstandes
  - Die Neuwahl des Vereinsvorstandes
  - Die Neuwahl der funktionellen Mitglieder
  - Die Neuwahl der Kassenprüfer
- (5) Die Delegiertenkonferenz wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.
- (6) Stimmrecht bei der Delegiertenkonferenz haben:
  - Der Vereinsvorstand mit jeweils einer Stimme pro Mitglied
  - Ein Vertreter der ordentlichen Mitglieder nach Ziffer 6. (1) der Satzung mit jeweils einer Stimme
  - Die Delegierten der Mitglieder mit jeweils einer Stimme pro angefangene 30 Mitglieder der gültigen Bestandserhebung
- (7) Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.
- (8) Wählbar sind alle mindestens 18 Jahre alten Mitglieder eines Vereins/einer Kegelabteilung von Mehrspartenvereinen. Abwesende sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Wahl bei der Delegiertenkonferenz vorliegt.

- (9) Anträge zur Delegiertenkonferenz (bei Wahlen) müssen 14 Tage (bzw. 30 Tage) vor der Versammlung in Schriftform bei dem Vorstand vorliegen.  
Später eingehende Anträge können nur zur Beratung und Entscheidung zugelassen werden, wenn sie mit einer 2/3- Mehrheit der Stimmberechtigten anwesenden als Dringlichkeitsantrag anerkannt werden.
- (10) Die Delegiertenkonferenz beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.  
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsändernde Beschlüsse müssen mit 2/3- Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst werden.
- (11) Über den Verlauf jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter gegenzuzeichnen ist.
- (12) Das Protokoll ist den Versammlungsteilnehmern innerhalb von 30 Tagen zuzuleiten.
- (13) Einsprüche sind schriftlich innerhalb 14 Tage nach Zustellung des Protokolls an den Vorstand zu richten und innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen zu begründen. Erfolgt in diesen Fristen kein Einspruch bzw. keine Einspruchsbegründung, so gilt das Protokoll als angenommen.
- (14) Eine außerordentliche Delegiertenkonferenz wird vom Vorsitzenden bzw. wenn es das Interesse des Vereins erfordert einberufen. Dies kann erfolgen wenn ein ¼ der Vertreter der ordentlichen Mitglieder oder wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.  
Die Einberufung muss unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

## **Ziffer 10. Der Vereinsvorstand**

- (1) Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:
- dem Vorsitzenden (1)
  - dem 1. Stellvertreter (2)
  - dem Kassenwart (3)
  - den funktionellen Mitgliedern (4)
- (2) Vorstand i. S. §26 BGB sind die in Anstrich 1-3 der in Ziffer 10 (1) genannten Mitglieder.  
Der Verein wird durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende oder der 1. Stellvertretende Vorsitzende - vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden in offener oder geheimer Abstimmung auf die Dauer von vier Jahren durch die Delegiertenkonferenz gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist der gewählt, der mehr als die Hälfte auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheiden weitere Wahlgänge.
- (4) Der Vereinsvorstand hat alle Aufgaben für den Verein wahrzunehmen.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes können sowohl in einer Vorstandssitzung als auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss im Umlaufverfahren ist dann gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu einem Beschluss schriftlich bis zu dem vorgegebenen Termin erklärt.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über jede Sitzung ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter abgezeichnet sein muss.

- (6) Der Vereinsvorstand arbeitet nach einer Geschäftsordnung.
- (7) Vorzeitig ausscheidende Mitglieder werden durch Vorstandsbeschluss kooptiert. Scheiden zwei des Vertretungsberechtigten Vorstandes vorzeitig aus, so hat das verbleibende Mitglied unverzüglich eine außerordentliche Delegiertenkonferenz einzuberufen.
- (8) Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern, außer denen in Ziffer 10. (1) Anstrich 1 bis 3 , in einer Person ist zulässig.

### **Ziffer 11. Der Wahlausschuss**

- (1) Zur Delegiertenversammlung wird zur Durchführung der Neuwahlen ein Wahlausschuss, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, gewählt.  
Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt auf Zuruf.  
Vorstandsmitglieder dürfen nicht dem Wahlausschuss angehören.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses benennen unter sich einen Vorsitzenden, der die Entlastung des Vereinsvorstandes durchführt. Der Wahlausschuss führt die satzungsgemäß anstehenden Wahlen durch.
- (3) Bei mehreren Wahlvorschlägen ist immer, bei einem Wahlvorschlag auf Antrag eines Stimmberechtigten, eine geheime Wahl erforderlich.
- (4) Nach der Wahl übernimmt der gewählte Vorsitzende die Versammlung.

### **Ziffer 12. Die Kassenprüfer**

Die Delegiertenkonferenz wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.

### **Ziffer 13. Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung kann nur durch Beschluss der Delegiertenkonferenz erfolgen. Ein entsprechender Antrag muss auf der Tagesordnung stehen und kann nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (2) Zur Auflösung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmberechtigten erforderlich. Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht  $\frac{3}{4}$  der Stimmberechtigten erschienen, so muss binnen einer Frist von 30 Tagen eine neue Delegiertenkonferenz stattfinden, der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen mit  $\frac{3}{4}$  – Mehrheit beschließen kann.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Kegeln/Bowling Sachsen-Anhalt e.V. mit Sitz in Magdeburg, der das Vermögen ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Kein Mitglied hat Sonderrechte am Vermögen des KKBV Harz.



**Ziffer 14. Inkrafttreten**

- Satzungsänderungen sind nur durch Beschluss der Delegiertenkonferenz unter Beachtung der Festlegungen in Ziffer 9, Absatz 10, möglich.
- Die Neufassung der Satzung wird mit Beschlussfassung der Delegiertenkonferenz vom 24.06.2011 wirksam und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.